

Ordnungswort und Titel

Erscheinungsort
Erscheinungsjahr
Verleger
Drucker

Format

Ränderzahl

Pisko Dr. Viktor

Das allgemeine Grundabzugsgebot vom
17. Dezember 1862 lautet dem Einprägungs-
gebot zu dem anderen einprägenen Ge-
boten und Abrechnungen. Die Vorschriften
über Leihen, Forderungen und die Pflichten
des Leihens, Kaufverträge, Aktienge-
sellenschaften, Gesellschaften u. d. g. und
andere Gesetze, die die Pflichten,
Verträge, Leihen, Forderungen, Abrechnungen,
Kaufverträge und die Pflichten des Leihens
und die Pflichten des Kaufvertrages
betreffen sind dem Einprägungsgebot
unterworfen.

Namensliste der Pflichten. Mit einem Verzeichnis
über die grundabzugsfähigen Abrechnungen des k. k.
Obersten Gerichtshofes und des k. k. Handels-